



Abfertigung von Importcontainern

Etwa 20 Prozent aller importierten Container sind mit erheblichen Schadstoffkonzentrationen in der Atemluft belastet. Dies sind Hamburger Erfahrungen aus der Zollabfertigung.

Gefährdungen

Container enthalten nicht nur Gefahrgut, sondern Ladungsinhalte aller Art. Sie werden teilweise zum Schutz vor Schädlingen begast, gasen aus dem Herstellungsprozess nach oder werden nachträglich behandelt, um Korrosion oder Schimmelpilzbefall zu reduzieren. Personen können beim Öffnen, bei Kontrollen des Containerinhalts und beim Entladen von Importcontainern gefährdet sein. Auch in bereits gelüfteten Containern können sich nach mehrstündigem Verschluss erneut Gase aus der Ware ansammeln.

Viele Begasungsmittel bzw. Schadstoffe sind geruchlos oder werden durch andere Gerüche überdeckt, so dass diese nur durch spezielle Messungen festgestellt werden können. Trotzdem gilt für die meisten dieser Container keine besondere Kennzeichnungspflicht.

Messungen

Gibt es Zweifel, ob ein Container schadstoffbelastet ist, so muss er im Auftrag des Arbeitgebers oder des Auftraggebers für den Transport vor dem Öffnen und Betreten fachkundig überprüft werden. Dies geschieht in der Regel durch ein Schadstoffgutachten bzw. einen Inspektionsbericht. Darin ist festgelegt, welche Maßnahmen bei erhöhten

Schadstoffbelastungen zu ergreifen sind, beispielsweise aktive Belüftung über einen bestimmten Mindestzeitraum und erforderliche persönliche Schutzausrüstungen.

Bei Begasungsmitteln ist eine besondere Freigabe durch sachkundige Begasungsleiter erforderlich.

Zollabfertigung

Der Zoll schickt keinen Fahrer und kein eigenes Personal in einen Container, der belastet oder dringend verdächtig ist. In diesen Fällen wird ein Schadstoffgutachten bzw. der Inspektionsbericht verlangt.

Ist die Schadstoffbelastung ungeklärt, muss der Zollanmelder oder sein Delegierter, ggf. der Fahrer selbst, die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen, d.h. vor dem Betreten eine ausreichende Lüftung oder Kontrollmessungen veranlassen. Betritt der Fahrer den Container auf eigene Gefahr, lässt sich das Zollamt bestätigen, dass der Fahrer auf die möglicherweise vorhandene Gesundheitsgefährdung hingewiesen wurde.

Der Spediteur oder Lkw-Betreiber muss auf eine Kontrolle des geladenen Containers im Rahmen der Zollabfertigung oder bei einer Verkehrskontrolle vorbereitet sein. Hierzu gehört entsprechend den Arbeits- und Gesundheitsschutzanforderungen eine Gefährdungsbeurteilung zu möglicherweise auftretenden Gefahren. Diese beinhaltet auch konkrete Schutzmaßnahmen für den Fahrer,

wenn dieser den Container zur Warenkontrolle oder Zollabfertigung öffnen soll. Der Fahrer ist über diese Schutzmaßnahmen zu informieren.

Ein Schadstoffgutachten bzw. ein Inspektionsbericht sollte jedenfalls entsprechend der Gefährdung schon vor der Zollabfertigung vorliegen. Alternativ kann der Spediteur den Fahrer darüber informieren, wo und durch wen er sich dies kurzfristig beschaffen kann.

Trotz Lüftung kann Ware nach Schließen des Containers nachgasen. Die Ergebnisse von Messungen geben Sie daher bitte auch an den Empfänger des Containers weiter.

Der Zoll verlangt ein Gutachten – was tun, wenn Eile geboten ist?

In Seehäfen überprüfen Messinstitute auf Anforderung die Container kurzfristig und rund um die Uhr und erstellen das Schadstoffgutachten. In Hamburg sind dies u.a. (unvollständige Auflistung*):

- Dr. Fintelmann und Dr. Meyer GmbH
☎ 040 / 899 66 412
- Umweltanalytik Hamburg
☎ 040 / 25 31 77 01
- S & A GmbH
☎ 040 / 78 42 00

Weitere Hinweise zu den Gefährdungen enthalten beispielsweise das Faltblatt "Begaste Container" der Berufsgenossenschaft Fahrzeughaltungen (BGF) und die Internetseiten des Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (BGIA), Suchwort „Importcontainer“ (www.dguv.de/bgia/de).

Dieses Informationsblatt des Amtes für Arbeitsschutz wurde in Zusammenarbeit mit dem Hauptzollamt Hamburg-Hafen und der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen (BGF) entwickelt.

*) Sollte ihr Messinstitut die Anforderungen erfüllen, nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Impressum

Herausgeber Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV)
Amt für Arbeitsschutz,
Billstraße 80, 20539 Hamburg,
www.hamburg.de/arbeitsschutz

Ansprechpartner

Amt für Arbeitsschutz:
Arbeitsschutztelefon +49 40 428 37-2112
E-Mail: arbeitsschutztelefon@bgv.hamburg.de

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen (BGF):
Herr M. Fülleborn
Telefon + 49 40 3980-1961, E-Mail: mfuelleborn@bgf.de

Bezug Dieses Merkblatt (M52) können Sie kostenlos unter der o.a. Anschrift bestellen oder per:
Telefon +49 40 428 37-3134, Fax +49 40 427 94-8048
publicorder@bgv.hamburg.de, www.hamburg.de/arbeitsschutzpublikation

Das Amt für Arbeitsschutz ist Partner von KomNet-Arbeitsschutz, einer kostenlosen Expertenberatung: www.hamburg.de/komnet